

N i e d e r s c h r i f t

über die 20. öffentliche Sitzung des Gemeinderates Ockenfels der Wahlzeit 2014 - 2019
am Dienstag, **24. Januar 2017, 19.00 Uhr**, im Bürgerhaus in Ockenfels, Hauptstraße

Vorsitz: Ortsbürgermeister Kurt Pape

Tagesordnung:

1. Ausbaubeitragsrecht;
hier: Stundungs- und Ratenzahlungsverfahren nach § 14 Kommunalabgabengesetz
Rheinland-Pfalz
2. Akustikverbesserung im Kindergarten Ockenfels
3. Entscheidung über die Annahme von Spenden
4. Mitteilungen und Anfragen
5. Einwohnerfragen gemäß § 16 a der Gemeindeordnung

Anwesenheitsliste

Ortsbürgermeister Kurt Pape
1. Beigeordneter Günter Matzat
Beigeordneter Peter Birk
Peter Graupner
Friedel Dommermuth
Doris Neifer
Marcus Rott

Werner Schäfer
Michael Jöring
Torsten Müller
Edith Schlösser
Ernst-Willi Giersen
Peter Thomas

Abwesend – entschuldigt:

Thomas Schrahn
Andreas Mönig
Michael Schmitz
Gerhard Meickl

Von der Verbandsgemeindeverwaltung Linz am Rhein:

Lothar Moog - Schriftführer

Ortsbürgermeister Kurt Pape begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung.
Er stellt fest, dass mit Schreiben vom 10. Januar 2017 form- und fristgerecht zu der Sitzung eingeladen wurde und der Gemeinderat beschlussfähig ist.
Gegen die Niederschrift der 19. öffentlichen Sitzung werden keine Einwände erhoben. Sie ist damit angenommen.
Die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

Zu Punkt 1:

Ausbaubeitragsrecht;

hier: Stundungs- und Ratenzahlungsverfahren nach § 14 Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz

Im Rahmen der bei Ausbaubeiträgen zum Tragen gelangenden Inanspruchnahme von Stundungs- und Ratenzahlungsmöglichkeiten nach § 14 Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz (KAG) ist die Gemeinde zur Festsetzung von Zinsen verpflichtet.

Entsprechend § 14 Abs. 1 KAG soll bei einmaligen Beiträgen auf Antrag eine Zahlung in Raten eingeräumt werden, wenn der Beitragsschuldner ein berechtigtes Interesse nachweist. Der Antrag ist vor Fälligkeit des Beitrages zu stellen. Höhe und Fälligkeit der Raten werden durch Bescheid bestimmt. Der jeweilige Restbetrag ist jährlich mit höchstens 3 v. H. über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verzinsen.

Folglich ist der in die jährliche Berechnung der Zinsen einfließende Zinssatz für jedes Jahr auf der Basis des zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatzes festzusetzen.

Im Rahmen der Zinsfestsetzung wird der Gemeinde innerhalb der 3. v. H. – Regelung ein Ermessensspielraum eingeräumt.

Die Ausübung des Ermessens hat sich vorrangig an den wirtschaftlichen Verhältnissen des Beitragsschuldners zu orientieren, wobei dieses Ermessen in besonders schwerwiegenden wirtschaftlichen Verhältnissen auf Null reduziert sein kann.

Gleichzeitig ist bei der Festlegung des Zinssatzes die wirtschaftliche Situation der Gemeinde zu berücksichtigen.

Unter Beachtung des Gleichheitssatzes, sollte von gemeindlicher Seite ein Zinssatz festgelegt werden, an dem sich die Verwaltung bei der Bemessung der Zinsen orientieren kann. Dies bedeutet, dass die Verwaltung diesen Zinssatz regelmäßig anwendet und nur dann davon abweicht, soweit es die besondere wirtschaftliche Situation des Beitragsschuldners erfordert.

Im Jahre 2016 wurde vom Gemeinderat ein Zins von 2 v. H. über dem Basiszinssatz festgelegt.

Beschlussvorschlag:

Festlegung des Zinssatzes wie im Vorjahr auf 2 v. H. über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Beratungsergebnis:

Der Gemeinderat beschließt die Festlegung des Zinssatzes wie im Vorjahr auf 2 v. H. über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Einstimmig Stimmenmehrheit JA ja NEIN nein ENTHALTUNGEN

Zu Punkt 2:

Akustikverbesserung im Kindergarten Ockenfels

Auf Grund der starken Lärmbeeinträchtigungen in den Gruppenräumen des Kindergartens in Ockenfels wurde zum Ende des letzten Jahres die Raumakustik in einem Gruppenraum verbessert. Hierzu wurden Akustikplatten von dem Hersteller Ecophon zwischen die vorhandenen Holzplatten (siehe nachstehende "Prinzipskizze") eingebaut. Nach Rücksprache mit der Kindergartenleitung ist diese mit dem Ergebnis der Akustikverbesserung äußerst zufrieden. Diese Akustikplatten sollen nun in einem weiteren Gruppenraum 1 und in dem Mehrzweckraum im Kindergarten (siehe Anlage "Fotoaufnahmen" und "Grundriss") eingebaut werden.

Die Deckenflächen betragen für den Gruppenraum 1 und den Mehrzweckraum insgesamt ca. 110 m². Die Kosten für den Einbau solcher Akustikplatten in diesen beiden Räumen werden voraussichtlich mit ca. brutto 13.000 € geschätzt. Für den Einbau der Akustikplatten sind noch Nebenarbeiten, wie Elektroarbeiten, erforderlich. Diese Kosten werden auf brutto ca. 1.500 € geschätzt. Die Gesamtkosten belaufen sich damit auf ca. 14.500 €.

Finanzierung:

Die Finanzierung der Maßnahme erfolgt aus dem Haushaltsansatz für die Unterhaltung des Kindergartens Ockenfels. Unter dieser Haushaltsstelle stehen zu dieser Zeit 25.000 € zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Für die Verbesserung der Raumakustik soll in dem Gruppenraum 1 und dem Mehrzweckraum zwischen den vorhandenen Holzbalken Akustikplatten von dem Hersteller Ecophon zur Ausführung kommen. Hierzu wird die Verwaltung beauftragt eine beschränkte Ausschreibung durchzuführen. Weiterhin wird gebeten, den Vorsitzenden zu ermächtigen, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die Aufträge zur Verbesserung der Raumakustik im Gruppenraum 1 und dem Mehrzweckraum einschließlich der Nebenarbeiten zu erteilen.

Beratungsergebnis:

Der Gemeinderat spricht sich dafür aus, dass für die Verbesserung der Raumakustik in dem Gruppenraum 1 und dem Mehrzweckraum zwischen den vorhandenen Holzbalken Akustikplatten von dem Hersteller Ecophon zur Ausführung kommen soll. Der Gemeinderat beauftragt hierzu die Verwaltung, eine beschränkte Ausschreibung durchzuführen. Der Vorsitzende wird ermächtigt, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die Aufträge zur Verbesserung der Raumakustik im Gruppenraum 1 und dem Mehrzweckraum einschließlich der Nebenarbeiten zu erteilen.

Einstimmig Stimmenmehrheit JA NEIN ENTHALTUNGEN

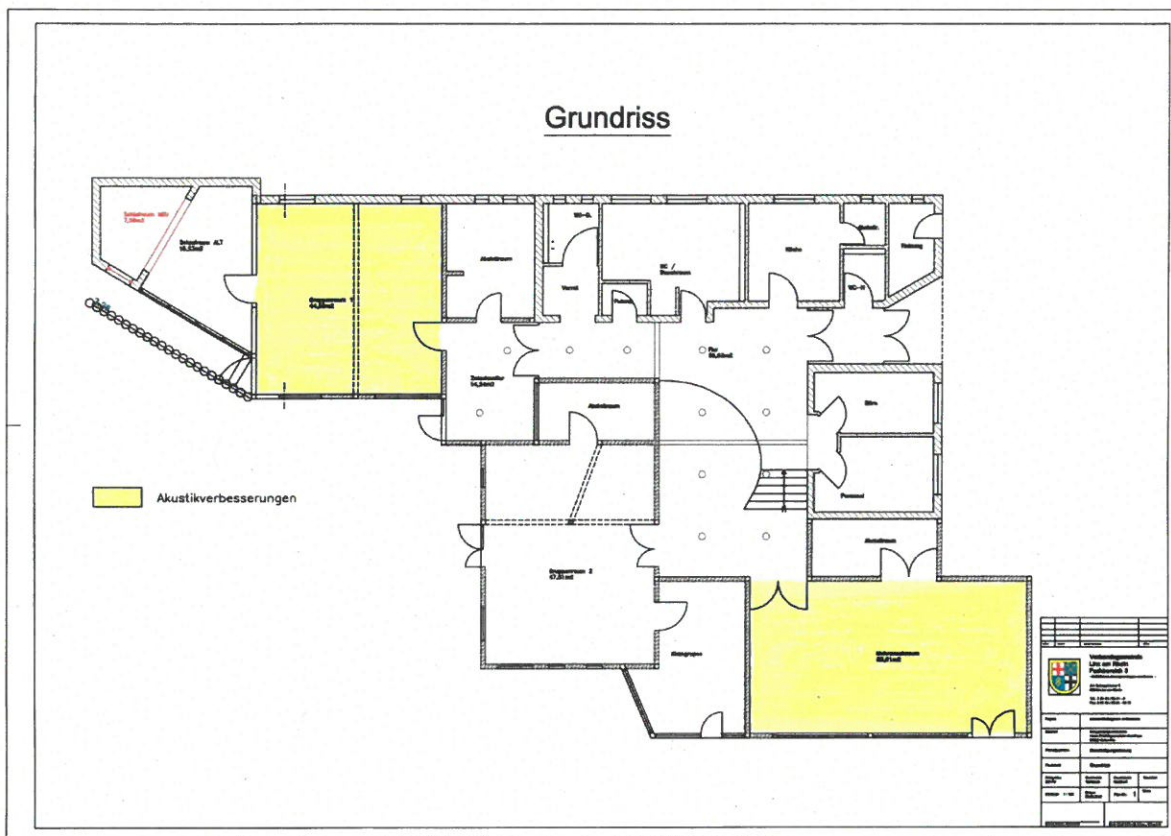
Fotoaufnahmen Gruppenraum 1



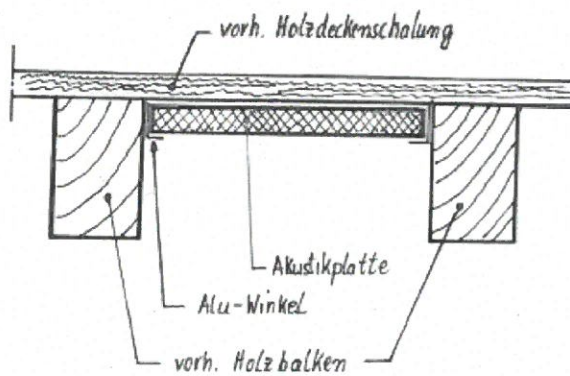
Fotoaufnahmen Mehrzweckraum



Grundriss Kindergarten



Prinzipskizze Anbringung der Akustikplatten



Zu Punkt 3:

Entscheidung über die Annahme von Spenden

Gemäß § 94 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung (GemO) darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 GemO (freie Selbstverwaltungsaufgaben) Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 2 Abs. 1 GemO beteiligen. Nicht zulässig sind die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung in der Eingriffsverwaltung oder wenn ein böser Anschein für eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben zu erwarten ist.

Der Ortsgemeinde ist folgendes Spendenangebot unterbreitet worden:

Sparkasse Neuwied für die Seniorenfeier der Ortsgemeinde Ockenfels
im Jahr 2017

431,43 €

Gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO soll in der Sitzung über die Annahme der Spenden entschieden werden.

Beratungsergebnis:

Der Gemeinderat stimmt der Annahme der Spende zu.

Einstimmig Stimmenmehrheit JA ja NEIN nein ENTHALTUNGEN ent

Zu Punkt 4:

Mitteilungen und Anfragen

Der Vorsitzende informiert den Gemeinderat über folgende Sachstände:

- In den kommenden Jahren 2017 und 2018 findet ein Wettbewerb der Kommunen unter dem Motto „Unser Dorf hat Zukunft“ statt. Die Gemeinde Ockenfels wird nach Prüfung an diesem Wettbewerb nicht teilnehmen.
- Der Winterdienst im Ohlenberger Weg wird seit vielen Jahren nur eingeschränkt durchgeführt, dies ist den Bürgern bekannt. Wir streuen bis zum letzten Haus am Ohlenberger Weg, die Gemeinde Ohlenberg streut von oben in der Regel nicht. Unser Trecker kommt bei Glätte die Strasse nicht weiter hoch. Der Vorsitzende will mit der Nachbargemeinde sprechen, ob eine Abhilfe möglich ist. Zusätzlich informiert er, dass auch auf Ockenfelder Seite jetzt ein Durchfahrtsverbotsschild für über 3,5 t installiert worden ist.
- Des Weiteren würde erörtert, ob man für die Zeit der K11-Sperrung den Ohlenberger Weg von Ohlenberg in Richtung Ockenfels als Einbahnstraße ausweisen sollte. Die Meinungen hierzu gingen auseinander. Zunächst wird der Vorsitzende eine Verkehrszählung mit Hilfe des Geschwindigkeitsmeßgerätes am Ohlenberger Weg veranlassen.

- RM Müller weist darauf hin, dass wegen bestehender Verkehrssicherungspflicht der Gemeinde an den Wegen, wo ein zeitnaher Winterdienst nicht erfolgen kann, Hinweise auf einen eingeschränkten Winterdienst angebracht werden sollten.

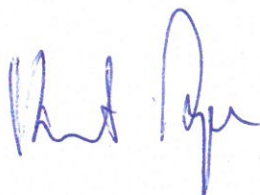
Zu Punkt 5:

Einwohnerfragen gemäß § 16 a der Gemeindeordnung

- Von Herrn Rott wird zum Thema: Sperrung "In der Mark" vorgeschlagen, die Nutzung der Tunnelausfahrt auf die B42 in beide Richtungen zu ermöglichen. Um dies zu beantragen, hat er vor eine Unterschriftensammlung durchzuführen.
- Auf Anregung eines Bürgers wird durch den Vorsitzenden zugesichert, dass die nicht ausgebaute Verlängerung der Straße „Auf der Heide“ durch Schotter ausgebessert wird. In der Regel meldet sich die Müllabfuhr, wenn Reparaturbedarf besteht.

Ende der Sitzung: 20.15 Uhr

Eine anschließende nichtöffentliche Sitzung findet nicht statt, da keine Mitteilungen und Anfragen der Verwaltung vorliegen.



Vorsitzender



Schriftführer